

Gemeindegesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung

Art. 1

Zweck Die Gemeinde fördert im Rahmen der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Erlasse den sozialen Wohnungsbau sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Beiträge an Private, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Arbeitgeber, Stiftungen und gemeinnützige Organisationen zur Verbilligung von Wohnungen für Familien und Personen mit kleinem Einkommen, Betagte und Invalide.

Art. 2

Mittel Zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues leistet die Gemeinde für die Dauer von höchstens 11 Jahren jährliche Beiträge an die Kapitalverzinsung.

An die Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse können von der Gemeinde einmalige, zinslose und nicht rückzahlungspflichtige Beiträge ausgerichtet werden.

Art. 3

Mittelbeschaffung Die Aufwendungen der Gemeinde werden in der Regel im Rahmen des ordentlichen Budgets festgelegt.

In besonderen Fällen können spezielle Kredite auch vom Gemeinderat oder der Urnengemeinde im Rahmen der verfassungsmässigen Finanzkompetenz bewilligt werden.

Art. 4

Dauer, Sistierung und Rückzahlung Die Gemeindebeiträge werden für die gleiche Dauer geleistet wie die Kantonsbeiträge.

In jedem Fall beträgt die Beitragsdauer nicht mehr als 11 Jahre.

Bezüglich der Sistierung und Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Beiträgen oder bei Zweckentfremdung gelten die kantonalen Vorschriften.

Art. 5

Begünstigte

Beiträge können grundsätzlich nur an natürliche Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Vaz/Obervaz ausgerichtet werden, welche bezüglich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Voraussetzungen des kantonalen Gesetzes über den sozialen Wohnungsbau und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen erfüllen.

Investitionsbeiträge können indessen auch an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen oder des privaten Rechts ausgerichtet werden, sofern sichergestellt ist, dass die Mittel für die Ziele gemäss Art. 1 eingesetzt werden.

Art. 6

Weitere Voraussetzungen

In Bezug auf die Beitragshöhe und die zu erfüllenden Voraussetzungen gelten das kantonale Gesetz über den sozialen Wohnungsbau sowie die dazugehörigen Ausführungserlasse. Dies gilt insbesondere für die Einkommens- und Vermögensgrenzen.

Art. 7

Beteiligung von Bund und Kanton

Die einzelnen Leistungen können als Ergänzung zu solchen des Bundes oder des Kantons, oder wenn diese keine Leistungen ausrichten, auch eigenständig gewährt werden.

Art. 8

Verfahren

Gesuche sind schriftlich und begründet unter Beilage sämtlicher Unterlagen beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 9

Übergeordnetes
Recht

Für alle in diesem Gesetz nicht besonders erwähnten Fälle gelten die einschlägigen von Bund und Kanton erlassenen Bestimmungen.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Volksabstimmung in Kraft.

Von der Urnenabstimmung am 6. Juni 1993 angenommen.